



Verein zur Förderung von Zentren für die Diagnose und Rehabilitation von Muskelkranken und von Geburt an Querschnittsgelähmten in Berlin - e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Zuwendung oder Spende!

Im Namen von proREMUS – Verein zur Förderung von Zentren für die Diagnose und Rehabilitation von Muskelkranken und von Geburt an Querschnittsgelähmten in Berlin e.V. danken wir Ihnen herzlich für Ihre Spende. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag, um Kindern und Jugendlichen sowie ihren Familien zur Seite zu stehen.

Die proREMUS anvertrauten Spendengelder werden ausschließlich gemäß den angegebenen Satzungszwecken (<https://www.proremus.de/der-verein/satzung/>) verwendet. Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie proREMUS auch weiterhin unterstützen, in ideeller oder finanzieller Form oder durch ehrenamtliche Mitarbeit in dem einen oder anderen Projekt.

**Vereinfachter Zuwendungsnachweis (i.S. EStG):**

Nach § 50 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) gilt als Nachweis von Zuwendungen im Sinne der §§ 10b und 34g Einkommensteuergesetz (EStG) an eine gemeinnützige Körperschaft der Bareinzahlungsbeleg bzw. Kontoauszug eines Kreditinstituts, sofern der gespendete Betrag 300 € nicht übersteigt.

Aus der Buchungsbetätigung müssen Name und Kontonummer des Auftraggebers und Empfängers, der Betrag sowie der Buchungstag ersichtlich sein. Zu diesen Buchungsbetätigungen gehört auch eine elektronische Buchungsbetätigung wie z.B. der PC-Ausdruck bei Online-Banking. Legen Sie dazu bei der Steuererklärung diesen vereinfachten Zuwendungsnachweis zusammen mit Ihrem Kontoauszug dem Finanzamt vor.

**Gemeinnützigkeit von proREMUS:**

proREMUS ist wegen Förderung des Wohlfahrtswesens nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes für Körperschaften I, Berlin, StNr. 27/675/51516, vom 27.08.2025 für den letzten Veranlagungszeitraum für 2022 bis 2024 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftssteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des im Sinne der §§ 51 ff AO verwendet wird und der Verein zu den in § 5 Abs. 1 Nr. 9 KSTG bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen gehört.

**Hinweis zur Gültigkeitsdauer des Freistellungsbescheides:**

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).

Sie können uns gerne kontaktieren, wenn Sie Fragen haben und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Berlin, 27.08.2025, für den proREMUS-Vorstand, der Schatzmeister.